

RATTEN GETREIDEKÖDER

1/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018

Überarbeitet am: 12.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BEZIEHUNGSWEISE DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator

Handelsname RATTEN GETREIDEKÖDER

Formulierung Nummer (UVP) 84990736

Marktzulassung AT-0019195-0000

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Rodentizid
Biozid (REACH PC8)

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant SBM Life Science Austria GmbH
Gauermannngasse 2
1010 Wien
Österreich

Telefonnummer +49 (0)2173 89321 09

Auskunftsgebender Bereich Abteilung Qualitätssicherung
E-mail: sds@sbm-company.com

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer SBM +1 813-676-1669 (Beratung in deutscher oder englischer Sprache)

Notrufnummer Österreich 01/ 406 43 43
Vergiftungsinformationszentrale
Stubenring 6, 1010 Wien

ABSCHNITT 2: MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (und nachfolgende Änderungen) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

RATTEN GETREIDEKÖDER

2/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018

Überarbeitet am: 12.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

Physikalische Gefahren:

Keine Klassifizierung für physikalische Gefahren.

Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit:

Keine Klassifizierung für Gefahren für die Gesundheit und die Sicherheit.

Umweltgefahren :

Keine Klassifizierung für Umweltgefahren.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (und nachfolgende Änderungen) über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

Nicht kennzeichnungspflichtig.

Gefahrenbestimmende Komponente(n) zur Etikettierung:

Keine Gefahrenbestimmende Komponenten sind erforderlich zur Etikettierung.

Piktogramme:

Keine Piktogramme sind erforderlich.

Signalwort: Kein Signalwort ist erforderlich.

Gefahrenhinweise:

Keine Gefahrenhinweise sind erforderlich.

Sicherheitshinweise:

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken, oder rauchen.
P280	Schutzhandschuhe tragen.
P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSENTRUM, Arzt anrufen.
P501	Inhalt / Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

Zusätzliche Angabe:

Keine zusätzliche Angabe ist erforderlich.

Zusätzliche Kennzeichnung:

Keine zusätzliche Kennzeichnung ist erforderlich.

RATTEN GETREIDEKÖDER

3/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018
Überarbeitet am: 12.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

2.3 Sonstige Gefahren

Die Aufnahme des Wirkstoffes kann auf Grund seiner Antivitamin K-Wirkung Blutkoagulation hemmen und Blutungen verursachen.

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 Substanzen

Nicht betroffen.

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung

Fertigköder (RB)

Coumatetralyl 0,0027 %

Gefährliche Inhaltsstoffe

Gefahrenhinweise gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Name	CAS Nummer / EC Nummer / Index Nummer	REACH Nummer / Registrierung	Einstufung	Umweltgefahren	Konz. [%]
			Verordnung 1272/2008/EC		
Coumatetralyl	5836-29-3 / 227-424-0 / Keine Informationen verfügbar.	Keine Informationen verfügbar.	Acute Tox. 2, H330 Acute Tox. 2, H300 Acute Tox. 3, H311 STOT RE 1, H372 Aquatic Chronic 1, H410 Repr. 1B, H360D	Keine Informationen verfügbar	0.0027

Weitere Information

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise

Ein Verschütten des Produktes ist gemäß seiner Natur unwahrscheinlich, wenn es in der Handelsverpackung vorliegt. Falls trotzdem signifikante Mengen verschüttet werden, folgendes beachten.

RATTEN GETREIDEKÖDER

4/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018

Überarbeitet am: 12.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

Betroffene aus dem Gefahrenbereich bringen. Bei auftretenden und anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Einatmen

Keine Informationen verfügbar.

Nach Augenkontakt

Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, auch unter den Augenlidern. Falls Kontaktlinsen vorhanden, diese nach den ersten 5 Minuten entfernen, dann das Auge weiter spülen. Bei Auftreten einer andauernden Reizung, ärztliche Betreuung aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Mit viel Wasser und Seife abwaschen, wenn verfügbar mit viel Polyethylenglycol 400 und anschließend Reinigung mit Wasser. Bei anhaltenden Beschwerden einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken

KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt oder ein Behandlungszentrum für Vergiftungsfälle verständigen. Mund ausspülen. Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Symptome**

Bei der Einnahme größerer Mengen können folgende Symptome auftreten: Schockzustand, Nasenbluten, Blutiges Erbrechen, Unterleibsschmerzen, Rückenschmerzen. Die Symptome und Gefahren wurden nach der Aufnahme signifikanter Mengen der/des Wirkstoffe(s) beobachtet.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**Gefahren**

Keine Informationen verfügbar.

Behandlung

Symptomatische Behandlung. Antidot: Vitamin K1. Bei starken Vergiftungen können die üblichen Maßnahmen wie die Gabe von Blutprodukten oder Transfusionen nötig sein. Wenn eine größere Menge aufgenommen wird, sollte eine Magenspülung nur innerhalb der ersten beiden Stunden in Betracht gezogen werden. Die Applikation von Aktivkohle und Natriumsulfat wird aber immer empfohlen.

RATTEN GETREIDEKÖDER

5/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018
Überarbeitet am: 12.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

ABSCHNITT 5: MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 Löschmittel

Geeignet	Wassersprühnebel, alkoholbeständigen Schaum, Trockenlöschmittel oder Kohlendioxid verwenden.
Ungeeignete	Wasservollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren	Im Brandfall werden gefährliche Gase gebildet.
---	--

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung	Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Explosions- und Brandgase nicht einatmen.
Weitere Angaben	Ausbreitung der Löschflüssigkeiten begrenzen. Ablaufendes Wasser von der Brandbekämpfung nicht ins Abwasser oder in Wasserläufe gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Hinweise für nicht für Notfälle geschultes Personal	Berührung mit verschüttetem Produkt oder verunreinigten Oberflächen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Für ausreichende Lüftung sorgen. Die Gefahrenstellen abführen und die Dringlichkeitsverfahrens beachten.
Hinweise für Notfälle geschultes Personal	Für ausreichende Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Gefahrenbereich isolieren. Zugang für überflüssigen und nicht geschützten Personen verbieten.

RATTEN GETREIDEKÖDER

6/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018
Überarbeitet am: 12.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

6.2 Umweltschutz-maßnahmen

**Umweltschutz-
maßnahmen** Nicht in Oberflächenwasser, Kanalisation und Grundwasser gelangen lassen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

**Methoden für
Rückhaltung** Die Freisetzung beschränken.

Reinigungsverfahren Mechanisch aufnehmen. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Zur Entsorgung in geeignete und verschlossene Behälter geben.

Weitere Hinweise Keine weiteren Hinweise.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

**Verweis auf andere
Abschnitte** Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

**Hinweise zum sicheren
Umgang** Keine besonderen Sicherheitsmassnahmen erforderlich bei der Handhabung ungeöffneter Verpackungen; die entsprechenden Hinweise zur Handhabung sind zu beachten. Für angemessene Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

**Hinweise zum Brand-
und Explosionsschutz** Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Hygienemaßnahmen Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Hände vor Pausen und sofort nach der Handhabung des Produktes waschen. Beschmutzte Kleidung sofort ausziehen und vor der Wiederverwendung gründlich reinigen. Nicht reinigungsfähige Kleidungsstücke vernichten (verbrennen).

RATTEN GETREIDEKÖDER

7/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018
Überarbeitet am: 12.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter	Behälter dicht geschlossen an einem trockenen, kühlen und gut gelüfteten Ort aufbewahren. Im Originalbehälter lagern. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht bei Temperaturen über 40 °C aufbewahren.
Zusammenlagerungshinweise	Von Nahrungsmitteln, Getränken und Tiernahrung fernhalten.
Geeignete Materialien	Keine Informationen verfügbar.
Lagerklasse (LGK)	11

7.3 Spezifische Endanwendungen

Spezifische Endanwendungen	Die Anweisungen auf dem Etikett beachten.
-----------------------------------	---

ABSCHNITT 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

8.1 Grenzwerte

Name	CAS Nummer	Grenzwerte	Quellen	Aktualisierung	Datenbank
Coumatetralyl	5836-29-3	0.01 mg/m ³ (TWA)	Keine Informationen verfügbar.	Keine Informationen verfügbar.	Keine Informationen verfügbar.

Weitere Informationen:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Entsprechende technische Kontrollen

Entsprechende technische Kontrollen	Für ausreichende Belüftung und/oder Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Sicherstellen, dass Augenduschen und Notduschen in der Nähe des Arbeitsbereichs vorhanden sind.
--	---

RATTEN GETREIDEKÖDER

8/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018

Überarbeitet am: 12.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

Persönliche Schutzausrüstung

Die kollektiven Schutzmaßnahmen haben Vorrang gegen über den persönlichen Schutzausrüstungen. Bei bestimmungsgemäßer Handhabung und Anwendung dieses Produktes bitte die Anweisungen auf dem Etikett beachten. In allen anderen Fällen die aufgeführten persönlichen Schutzmaßnahmen anwenden.

Atemschutz

Persönlicher Atemschutz ist unter den vorgesehenen Expositionsbedingungen nicht notwendig. Atemschutz sollte nur zum Beherrschen des Restrisikos bei Kurzzeittätigkeiten dienen, wenn alle praktisch durchführbaren Schritte zur Gefährdungsreduzierung an der Gefahrenquelle eingehalten wurden, z.B. durch Zurückhaltung und/oder lokale Absaugung. Die Anweisungen des Herstellers des Atemschutzgerätes betreffend Benutzung und Wartung sind zu befolgen.

Handschutz

Bitte Angaben des Handschuhlieferanten in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit beachten. Auch die spezifischen, ortsbezüglichen Bedingungen, unter welchen das Produkt eingesetzt wird, in Betracht ziehen, wie Schnittgefahr, Abrieb und Kontaktdauer. Verunreinigte Handschuhe waschen. Handschuhe entsorgen, wenn sie innen verunreinigt oder perforiert sind oder wenn die äußere Verunreinigung nicht entfernt werden kann. Hände regelmäßig und immer waschen vor dem Essen, Trinken, Rauchen oder Gang zur Toilette.

Material: Nitrilkautschuk

Durchlässigkeitsrate: > 480 min

Handschuhdicke: > 0,4 mm

Richtlinie: Schutzhandschuhe gemäß EN 374.

Augenschutz

Korbbrille tragen (gemäß EN166, Verwendungsbereich = 5 oder gleichartig).

Haut- und Körperschutz

Standard-Overall und Schutzanzug Kategorie 3 Typ 5 tragen. Bei dem Risiko einer signifikanten Exposition ist ein höherwertiger Schutzanzug in Betracht zu ziehen. Möglichst zwei Schichten Kleidung tragen: Unter einem Chemieschutzanzug sollte ein Overall aus Polyester/Baumwolle oder reiner Baumwolle getragen werden. Overalls regelmäßig professionell reinigen lassen.

Wärmeschutz

Keine Informationen verfügbar.

Umweltkontrollen**Umweltkontrollen**

Keine Informationen verfügbar.

RATTEN GETREIDEKÖDER

9/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018

Überarbeitet am: 12.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN**9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	Paste.
Farbe	Blau.
Geruch	Schwach, charakteristisch.
Geruchsschwelle	Keine Informationen verfügbar.
pH	5,5 - 7,5 bei 1 % (23 °C) (entmineralisiertes Wasser).
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt	Keine Informationen verfügbar.
Siedepunkt und Siedebereich	Keine Informationen verfügbar.
Flammpunkt	Keine Informationen verfügbar.
Verdunstungsgeschwindigkeit	Keine Informationen verfügbar.
Entflammbarkeit (Feststoff, Gas)	Keine Informationen verfügbar.
Untere / Obere Entflammbarkeit oder Explosionsgrenze	Keine Informationen verfügbar.
Dampfdruck	Keine Informationen verfügbar.
Dampfdichte	Keine Informationen verfügbar.
Dichte (bei 20 °C)	1,18 g/cm ³ bei 20 °C.
Wasserlöslichkeit	Keine Informationen verfügbar.
Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten	Coumatetralyl: log Pow = 1,5
Zündtemperatur	Keine Informationen verfügbar.
Zersetzungstemperatur	Keine Informationen verfügbar.
Dynamische Viskosität	Keine Informationen verfügbar.

RATTEN GETREIDEKÖDER

10/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018
Überarbeitet am: 12.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

Explosive Eigenschaften Keine Informationen verfügbar.

Oxidationseigenschaften Keine Informationen verfügbar.

9.2 Sonstige Angaben

Sonstige Angaben Sonstige sicherheitsrelevante physikalisch-chemische Daten sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität

Thermische Zersetzung Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2 Chemische Stabilität

Chemische Stabilität Stabil unter angegebenen Lagerungsbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Möglichkeit gefährlicher Reaktionen Keine gefährlichen Reaktionen bei vorschriftsmäßiger Lagerung und Handhabung.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Zu vermeidende Bedingungen Extreme Temperaturen und direkte Sonneneinstrahlung.

10.5 Unverträgliche Materialien

Unverträgliche Materialien Nur im Originalbehälter lagern.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Gefährliche Zersetzungsprodukte Keine Zersetzungsprodukte zu erwarten bei bestimmungsgemäßem Umgang.

RATTEN GETREIDEKÖDER

11/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018

Überarbeitet am: 12.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN**11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Akute orale Toxizität	Mix: ATE > 5 000 mg/Kg
Akute inhalative Toxizität	Bei bestimmungsgemäßer und vorausgesehener Verwendung wird kein atembares Aerosol gebildet.
Akute dermale Toxizität	Mix: ATE > 5 000 mg/Kg
Hautreizung	Keine Hautreizung – Kaninchen. Die Angabe ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.
Augenreizung	Keine Augenreizung – Kaninchen. Die Angabe ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.
Sensibilisierung der Atemwege	Nicht sensibilisierend – Maus. Die Angabe ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.
Hautsensibilisierung	Nicht sensibilisierend – Maus. Die Angabe ist von den Eigenschaften der Einzelkomponenten abgeleitet.

Beurteilung Kanzerogenität:

Coumatetralyl wird nicht als krebserzeugend betrachtet.

Beurteilung Mutagenität:

Coumatetralyl war nicht mutagen oder genotoxisch in einer Reihe von In-vitro- und In-vivo-Mutagenitätsstudien.

Beurteilung Reproduktionstoxizität:

Coumatetralyl wird bei nicht-giftigen Dosierungen für das Muttertier als nicht reproduktionsgiftig betrachtet.

Spezifische Zielorgan-Toxizität (Bei einmaliger Exposition / bei wiederholter Exposition):

Bei einmaliger Exposition: Keine Informationen verfügbar.

Bei wiederholter Exposition: Coumatetralyl verursachte Blutgerinnungshemmung verbunden mit möglichen Blutungen im Tierversuch. Die giftigen Wirkungen von Coumatetralyl werden durch Antivitamin K-Wirkung verursacht.

RATTEN GETREIDEKÖDER

12/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018
Überarbeitet am: 12.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

Aspirationsgefahr:

Keine Informationen verfügbar.

Sonstige Angaben

Keine Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: UMWELTBEZOGENE ANGABEN**12.1 Toxizität**

Toxizität gegenüber Fischen	LC50 = 53 mg/L <i>Oncorhynchus mykiss</i> (Regenbogenforelle) Expositionszeit: 96 h Der angegebene Wert bezieht sich auf den technischen Wirkstoff: Coumatetralyl.
Toxizität gegenüber wirbellosen Wassertieren	EC50 > 14 mg/L <i>Daphnia magna</i> (Großer Wasserfloh) Expositionszeit: 48 h Der angegebene Wert bezieht sich auf den technischen Wirkstoff: Coumatetralyl.
Toxizität gegenüber Wasserpflanzen	IC50 > 18 mg/L <i>Desmodesmus subspicatus</i> (Grünalge) Wachstumsrate; Expositionszeit: 96 h Der angegebene Wert bezieht sich auf den technischen Wirkstoff: Coumatetralyl.
Toxizität gegenüber Bienen	Keine Informationen verfügbar.
Toxizität gegenüber Regenwürmen	Keine Informationen verfügbar.
Toxizität gegenüber Vögel	Keine Informationen verfügbar.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit	Coumatetralyl: Nicht leicht biologisch abbaubar.
---------------------------------	--

RATTEN GETREIDEKÖDER

13/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018
Überarbeitet am: 12.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

Koc Coumatetralyl: Koc = 453

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulation Coumatetralyl: Biokonzentrationsfaktor (BCF) 3 - 11
Keine Bioakkumulation.

12.4 Mobilität im Boden

Mobilität im Boden Coumatetralyl: Mäßig mobil in Böden.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften Coumatetralyl: Stoff wird nicht als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) angesehen. Stoff wird nicht als sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) angesehen.

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Sonstige ökologische Hinweise Es sind keine anderen Wirkungen zu nennen.

ABSCHNITT 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Allgemeinheiten Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen. Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln. Nicht mit anderen Abfällen mischen.

Produkt In Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften und, falls erforderlich, nach Rücksprache mit dem Betreiber der Anlage und / oder der zuständigen Behörde, kann das Produkt einer Mülldeponie oder einer Verbrennungsanlage zugeführt werden.

Verunreinigte Verpackungen Köder oder leere Behälter nicht wiederverwenden. Nicht vollständig entleerte Verpackungen sind als Sondermüll zu entsorgen.

RATTEN GETREIDEKÖDER

14/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018
Überarbeitet am: 12.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

ABSCHNITT 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT**ADR/RID/ADN**

14.1 UN Nummer	Nicht anwendbar.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar.
14.3 Gefahrenklasse(n) Transport	Nicht anwendbar.
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar.
14.5 Umweltgefährdend Mark	Nicht anwendbar.
Gefahren-Nr.	Nicht anwendbar.

Diese Klassifizierungsangabe gilt grundsätzlich nicht für die Beförderung im Binnentankschiff. Bitte zusätzliche Informationen beim Hersteller anfordern.

IMDG

14.1 UN Nummer	Nicht anwendbar.
14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar.
14.3 Gefahrenklasse(n) Transport	Nicht anwendbar.
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar.
14.5 Marine Pollution	Nicht anwendbar.

IATA

14.1 UN Nummer	Nicht anwendbar.
14.2 2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	Nicht anwendbar.
14.3 Gefahrenklasse(n) Transport	Nicht anwendbar.
14.4 Verpackungsgruppe	Nicht anwendbar.
14.5 Umweltgefährdend Mark	Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 6 bis 8 dieses Sicherheitsdatenblattes.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Kein Bulktransport gemäss IBC Code.

RATTEN GETREIDEKÖDER

15/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018

Überarbeitet am: 12.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

ABSCHNITT 15: RECHTSVORSCHRIFTEN**15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische
Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch****Weitere Angaben****WHO Klassifizierung** U (Eine akute Gefahr ist unwahrscheinlich bei normalem Gebrauch).**Übereinstimmung mit
Verordnung REACH** Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und
des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung,
Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.**Übereinstimmung mit
Verordnung CLP** Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des europäischen Parlaments und
des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung,
Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur
Änderung.**Spezifische Maßnahmen:****Wassergefährdungsklasse** WGK 1 schwach wassergefährdend
Einstufung gemäß VwVwS, Anhang 4**Störfallverordnung** Unterliegt nicht der Störfallverordnung.

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.

TRGS 401 "Gefährdung durch Hautkontakt - Ermittlung, Beurteilung, Maßnahmen".

TRGS 523 "Schädlingsbekämpfung mit sehr giftigen, giftigen und gesundheitsschädlichen Stoffen und
Zubereitungen".TRBA 230 "Schutzmaßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in der Land- und
Forstwirtschaft und vergleichbaren Tätigkeiten" (TRBA: Technische Regeln für biologische
Arbeitsstoffe).TRBA 500 "Grundlegende Maßnahmen bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen" (TRBA:
Technische Regeln für biologische Arbeitsstoffe).

BG-Merkblatt M 050 "Umgang mit gesundheitsgefährlichen Stoffen".

BG-Merkblatt M 053 "Allgemeine Arbeitsschutzmaßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen".

Merkblatt der BGI/GUV-I 868 DGU (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung)

„Chemikalienschutzhandschuhe“.

Merkblatt zur Berufskrankheit Nr. 3102 „Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten“.

Control Guidance Sheet, No. SR08 (HSE) "Eradicating vermin (rats, etc.)".

Richtlinie 2000/54/EG über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische
Arbeitsstoffe bei der Arbeit.**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Ein Stoffsicherheitsbericht (Chemical Safety Assessment) ist nicht erforderlich.

RATTEN GETREIDEKÖDER

16/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018

Überarbeitet am: 12.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

ABSCHNITT 16: SONSTIGE ANGABEN**Wortlaut der unter Abschnitt 2 aufgeführten Sicherheitshinweise:**

P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P264	Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P270	Bei Gebrauch nicht essen, trinken, oder rauchen.
P280	Schutzhandschuhe tragen.
P301 + P310	BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSENTRUM, Arzt anrufen.
P501	Inhalt / Behälter in Übereinstimmung mit örtlichen Vorschriften entsorgen.

Wortlaut der unter Abschnitt 2 und 3 aufgeführten Gefahrenhinweise:

H330	Lebensgefahr bei Einatmen.
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken.
H311	Giftig bei Hautkontakt.
H372	Schädigt die Organe (Blut) bei längerer oder wiederholter Exposition.
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H360D	Kann das ungeborene Kind schädigen.

Wortlaut der unter Abschnitt 2 und 3 aufgeführten Gefahrenkategorie:

Acute Tox. 2	Akute Toxizität – Gefahrenkategorie 2.
Acute Tox. 3	Akute Toxizität – Gefahrenkategorie 3.
STOT RE 1	Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition – Gefahrenkategorie 1.
Aquatic Chronic 1	Chronisch (langfristig) wassergefährdend - Gefahrenkategorie 1.
Repr. 1B	Reproduktionstoxizität – Gefahrenkategorie 1B

Abkürzungen und Akronyme

ADI	Zulässige Tagesdosis
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ARfD	Akute Referenzdosis
A.S	Wirkstoff
ATE	Schätzwert akuter Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS-Nr.	Chemical Abstracts Service Nummer
CLP	EU-Chemikalienverordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DMEL	Derived Minimal Effect Levels / abgeleitete minimale Wirkdosis
DNEL	Derived No Effect Level / die jeweilige abgeleitete Konzentration, bei der keine Schädwirkungen auftreten
EG-Nr.	Europäische Gemeinschaftsnummer
ECx	Effektive Konzentration von x %

RATTEN GETREIDEKÖDER

17/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018

Überarbeitet am: 12.11.2020

Version: 1.1 / Österreich

EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
ELINCS	European list of notified chemical substances / Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EN	Europäische Norm
EU	Europäische Union
IATA	International Air Transport Association / Internationale Luftverkehrs-Vereinigung
IBC	International Code for the Construction and Equipment of Ships Carrying Dangerous Chemicals in Bulk (IBC Code) / eine internationale Sicherheitsvorschrift für die Beförderung gefährlicher Chemikalien und gesundheitsschädlicher Flüssigkeiten als Massengut der Seeschifffahrt.
ICx	Inhibitorische Konzentration von x %
IMDG	International Maritime Dangerous Goods / die Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr
Koc	Absorptionskoeffizient
Konz.	Konzentration
LCx	Tödliche Konzentration von x %
LDx	Tödliche Dosis von x %
LOEC/LOEL	Niedrigste Konzentration/Dosierung mit beobachtetem Effekt
MARPOL	MARPOL: International Convention for the prevention of marine pollution from ships / das internationale Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe
NOEC/NOEL	Höchste Konzentration/Dosis ohne beobachtete statistisch signifikante Wirkung
N.O.S.	Not otherwise specified/ Nicht anderweitig genannt
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OSHA	Occupational Safety and Health Administration / Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, Bioaccumulative and Toxic substances / Stoffe, die persistent, bioakkumulierend und toxisch sind.
PNEC	Predicted No Effect Concentration / die Konzentration unterhalb derer kein negativer Effekt auftritt.
Pow	Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals / Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.
RID	Internationale Regelung für den Transport gefährlicher Güter im Schienenverkehr
STOT	Spezifische Zielorgan-Toxizität
SVHC	Substance of Very High Concern / Besonders Besorgniserregende Stoffe
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
TWA	Zeitbezogene Durchschnittskonzentration
vPvB	Very Persistent and Very Bioaccumulative / Stoffe, die sehr persistent, sehr bioakkumulierend sind.
UN	Vereinte Nationen
VwVwS	Deutsche Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe
WGK	Wassergefährdungsklasse
WHO	Weltgesundheitsorganisation

RATTEN GETREIDEKÖDER

18/18

Erstellungsdatum: 25.07.2018
Überarbeitet am: 12.11.2020
Version: 1.1 / Österreich

Methode für der Einstufung:

Die Einstufung wurde nach dem Berechnungsverfahren der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vorgenommen.

Weitere Informationen:

Bemerkung SBM Life Science: Dieses Datenblatt wurde gemäß dem durch den Hersteller des Produktes zur Verfügung gestellten Sicherheitsdatenblatt erstellt.

Grund der Überarbeitung:

Korrektur der Formulieringsnummer in Abschnitt 1.

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben.

Weitere Angaben:

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse. Sie sollen unsere Produkte im Hinblick auf Sicherheitserfordernisse beschreiben und haben somit nicht die Bedeutung, bestimmte Eigenschaften zuzusichern. Die Angaben in diesem Datenblatt entsprechen den in der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 und in der Verordnung (EU) Nr. 2015/830 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1907/2006 festgelegten Anforderungen sowie allen nachfolgenden Anpassungen. Dieses Datenblatt ergänzt die Anweisungen der Herstellerfirma, ersetzt sie aber nicht. Den darin enthaltenen Angaben wurden die zur Zeit der Erstellung des Datenblatts vorhandenen Kenntnisse zugrunde gelegt. Überdies werden Anwender an die Gefahren erinnert, die aus einer zweckfremden Verwendung des Produktes entstehen können. Die erforderlichen Angaben entsprechen der jeweils gültigen EWG-Gesetzgebung. Angesprochene Kreise werden gebeten, etwaige darüber hinausgehende nationale Anforderungen zu beachten.